

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstalter:innen des Innsbrucker Ferienzuges

Stand: März 2024

1. Anbieten von Veranstaltungen für den Innsbrucker Ferienzug

- 1.1. Die Auswahl der Veranstaltungen für den Innsbrucker Ferienzug erfolgt durch die Stadt Innsbruck, Referat für Frauen und Generationen, gemäß „Leitbild und Qualitätskriterien des Innsbrucker Ferienzuges“, abrufbar unter www.ferienzug-innsbruck.at.
- 1.2. Der Zeitraum für eine Aufnahme in das Ferienprogramm erfolgt während des laufenden Jahres nach Rücksprache mit dem Referat für Frauen und Generationen. Der jeweilige Einsendeschluss für die nächsten Ferien ist auf der Webseite www.ferienzug-innsbruck.at einsehbar.
- 1.3. Werden Veranstalter:innen in das Ferienprogramm aufgenommen, können diese auf der Webseite www.ferienzug-innsbruck.at ein Veranstalter:innen-Konto anlegen, über welches die Einreichung der Veranstaltungen abgewickelt wird.
- 1.4. Mit dem Anlegen des Veranstalter:innen-Kontos bestätigen die Veranstalter:innen, dass
 - 1.4.1. sie diese **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** (in der Folge kurz „AGB“) **gelesen haben und akzeptieren**,
 - 1.4.2. die über ihre Person/ihren Verein/ihr Unternehmen und die über ihre Veranstaltung(en) gemachten **Angaben vollständig und richtig** sind,
 - 1.4.3. ihre personenbezogenen **Daten** gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO **gespeichert und verarbeitet** werden und
 - 1.4.4. sie auch die an diese Partnervereinbarung geknüpften **Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO** unterzeichnen.
- 1.5. Nach positiver Prüfung des vollständig ausgefüllten Online-Formulars durch die Stadt Innsbruck, Referat für Frauen und Generationen, wird die Veranstaltung in das jeweilige Programm aufgenommen und zum jeweiligen Anmeldezeitpunkt online freigeschaltet. Die Stadt Innsbruck behält sich das Recht vor, den Beschreibungstext gemäß den städtischen Kommunikationsrichtlinien und jenen des Innsbrucker Ferienzuges anzupassen.
- 1.6. Ein **Rechtsanspruch** auf die Aufnahme einer Veranstaltung in das Ferienprogramm **besteht nicht**. Ist die Stadt Innsbruck, Referat für Frauen und Generationen, der Ansicht, dass die angebotene Veranstaltung nicht den Qualitätskriterien des Innsbrucker Ferienzuges entspricht, kann die Durchführung der Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Veranstalter:innen können daraus keine Ansprüche ableiten.
- 1.7. Die Veranstalter:innen haben die von ihnen angebotene(n) Veranstaltung(en) sowie die Einhebung des von ihnen vorgesehenen Kostenbeitrages **eigenständig zu organisieren und durchzuführen**.
- 1.8. Die Veranstalter:innen übernehmen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung die **Aufsichtspflicht** über die Teilnehmer:innen und haben die erforderlichen Schutz- und Sorgfaltspflichten einzuhalten.

2. Vorgehensweise bei der An- und Abmeldung der Teilnehmer:innen

- 2.1. Der offizielle Anmeldebeginn zu den Veranstaltungen wird auf der Webseite www.ferienzug-innsbruck.at kommuniziert.
- 2.2. Alle Anmeldungen zu den Veranstaltungen des Innsbrucker Ferienzuges erfolgen über die Website www.ferienzug-innsbruck.at. Demnach scheint im Programm, welches online abrufbar ist, nur diese Internet-Adresse auf.
- 2.3. **Anmeldungen zu Veranstaltungen sind von den Veranstalter:innen ausschließlich über die Ferienzug-Online-Plattform www.ferienzug-innsbruck.at entgegen zu nehmen**. Ausnahmen bilden hier gesonderte Absprachen mit dem Referat für Frauen und Generationen, welche einer Begründung und einer schriftlichen Einverständniserklärung bedürfen.
- 2.4. Kinder mit Wohnsitz in Innsbruck werden vorrangig in die Anmeldeleiste aufgenommen, da die Förderung des Innsbrucker Ferienzuges durch die Stadt Innsbruck erfolgt. Eine

- alternative Reihung ist nur nach Absprache mit dem Referat Frauen und Generationen möglich.
- 2.5. Die Online-Plattform der Ferierzuganmeldung ist regelmäßig (täglich) von den jeweiligen Veranstalter:innen zu bearbeiten (Überprüfung auf neue Anmeldungen und Bearbeitung derselben).
 - 2.6. Bei **zeitgerechter Abmeldung** (spätestens drei Tage vor der Veranstaltung) **oder bei Abmeldung im Krankheitsfall** (mit Arztbestätigung) ist der bereits bezahlte Kostenbeitrag wieder zurückzuerstatten.

3. Voraussetzungen für die Unterstützung durch die Stadt Innsbruck und Rechnungslegung

- 3.1. Ist die Durchführung einer Veranstaltung nur mit Unterstützung der Stadt Innsbruck möglich, so können die Veranstalter:innen um eine Unterstützung ansuchen. Diese kann in finanzieller oder materieller Form erfolgen.
- 3.2. Die Stadt Innsbruck, Referat für Frauen und Generationen, wird nach Prüfung eines Ansuchens festlegen, ob und in welcher Höhe eine Unterstützung gewährt wird. **Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung in finanzieller und materieller Form besteht nicht.**
- 3.3. Wird dem Ansuchen auf Unterstützung seitens des Referates für Frauen und Generationen zugestimmt, haben die Veranstalter:innen im Falle einer finanziellen Unterstützung den vereinbarten Kostenbeitrag nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Ende des jeweiligen Innsbrucker Ferierzuges, in Rechnung zu stellen.
- 3.4. **Rechnungen können wirksam nur elektronisch per E-Mail an ferierzug@innsbruck.gv.at im PDF-Format übermittelt werden.**
- 3.5. Die Rechnung ist in Euro zu erstellen und hat neben den gesetzlichen Rechnungsmerkmalen folgende Angaben zu enthalten:
 - 3.5.1. eine **übersichtliche Aufstellung** der erbrachten Leistungen und
 - 3.5.2. die **Bezeichnung der städtischen Dienststelle**: Stadt Innsbruck, Referat Frauen und Generationen, Maria-Theresien-Straße 18, 6020 Innsbruck.

4. Wartelisten

- 4.1. Bei Veranstaltungen mit großem Andrang gibt es die Möglichkeit, Wartelisten zu führen. Dies ist von den Veranstalter:innen selbstständig zu machen - im Veranstalter:innenportal ist eine entsprechende Kennzeichnung der Anmeldung möglich.
- 4.2. Bei Freiwerden eines Platzes sind die Teilnahmeberechtigten entsprechend der Reihung auf der Warteliste von den jeweiligen Veranstalter:innen zu verständigen. Kinder mit Wohnsitz in Innsbruck sind vorrangig in die Warteliste aufzunehmen, da die Förderung des Innsbrucker Ferierzuges durch die Stadt Innsbruck erfolgt. Eine alternative Reihung ist nur nach Absprache mit dem Referat Frauen und Generationen möglich.

5. Teilnehmer:innenlisten

- 5.1. Im Ferierzug-Portal werden Teilnehmer:innenlisten erstellt. Diese sind für den Gebrauch der Veranstaltung vorgesehen und müssen datenschutzrechtlich sorgsam, gemäß „Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO“, behandelt werden.

6. Absage einer Veranstaltung/ Zusatztermine

- 6.1. Die Absage einer Veranstaltung sowie Zusatztermine sind nur nach Rücksprache und Zustimmung der Stadt Innsbruck, Referat für Frauen und Generationen, möglich.
- 6.2. Bei Krankheit oder anderer Verhinderung ist nach Rücksprache mit dem Referat Frauen und Generationen möglichst ein entsprechender Ersatz zu stellen, um die Durchführung der Veranstaltung wie vereinbart zu gewährleisten.

7. Junge Menschen mit Behinderung

- 7.1. Die Veranstalter:innen haben – sofern dies zweckmäßig und möglich ist – auch Kindern mit besonderen Bedürfnissen die Teilnahme an ihrer Veranstaltung zu ermöglichen.

8. Erkrankungen von Kindern

- 8.1. Wenn die Erziehungsberechtigten den Veranstalter:innen rechtzeitig und ausdrücklich bekannt geben, dass ihre Kinder aufgrund
 - 8.1.1. einer **chronischen Erkrankung** (z.B. Asthma, Epilepsie, Mukoviszidose),

- 8.1.2. einer **Allergie** (z.B. Bienenstich, andere Tiere)
- 8.1.3. einer **Unverträglichkeit hinsichtlich der 14 Hauptallergene gemäß EU-Lebensmittelinformationsverordnung Nr. 1169/2011** (z.B. Glutenhaltiges Getreide, Erdnüsse, etc.) oder
- 8.1.4. eines **sonstigen Anlassfalles**

die Verabreichung von Medikamenten und/ oder die Durchführung bestimmter ärztlicher Tätigkeiten (z.B. Verabreichung einer Insulinspritze) benötigen, haben die Veranstalter:innen dafür Sorge zu tragen, dass im jeweiligen Einzelfall eine ausreichende Versorgung im Notfall/Anlassfall gewährleistet ist. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist dem jeweiligen Kind die Teilnahme an der Veranstaltung zu versagen.

9. Haftung

- 9.1. Die Veranstalter:innen haften für die von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen und halten die Stadt Innsbruck gegenüber Schadenersatzforderungen Dritter vollständig schad- und klaglos.

10. Versicherung

- 10.1. Veranstalter:innen haben die mit der Veranstaltung verbundenen Risiken durch Versicherungen ausreichend abzudecken.
- 10.2. Die Stadt Innsbruck ist berechtigt, den Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu fordern.

11. Datenverarbeitung

- 11.1. Die Veranstalter:innen haben die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.
- 11.2. Für die Durchführung der Veranstaltungen werden personenbezogene Daten der Veranstalter:innen erhoben und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Art 6 Abs. 1 b DSGVO für die Durchführung der Veranstaltung, die Kommunikation und für die Geltendmachung allfälliger Ansprüche verwendet. Die Speicherung dieser Daten erfolgt nach den gesetzlichen Grundlagen. Soweit dies nicht für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, werden die Daten der Veranstalter:innen nicht an Dritte weitergegeben. Für die Vertragsabwicklung erforderlich kann insbesondere die Weitergabe von Daten an einen Rechtsanwalt zur Geltendmachung von Ansprüchen sein.
- 11.3. Die Veranstalter:innen haben die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten einzuhalten und die Einhaltung bei Prüfung durch die Stadt Innsbruck nachzuweisen.

12. Öffentlichkeits- und Medienarbeit Ankündigungen

- 12.1. Veranstalter:innen sind verpflichtet, das Referat Frauen und Generationen über geplante Ankündigungen aller Art (z.B. Zeitung, Internet, Radio, Fernsehen) sowie über nachträgliche Berichte durch die Veranstalter:innen im Vorfeld zu informieren.
- 12.2. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Veranstaltung im Rahmen des „Innsbrucker Ferienzuges der Stadt Innsbruck“ stattfindet bzw. stattgefunden hat.
- 12.3. Für die Verwendung der Wort-Bild-Marke des Innsbrucker Ferienzuges muss das Referat Frauen und Generationen kontaktiert werden, das nach Abklärung die Originaldaten zur Verfügung stellt. Darüber hinaus ist auf Verlangen ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- 12.4. Wir empfehlen, die Einverständniserklärung für die Erstellung und Verwendung von Bildern und Videos, während der Workshops explizit von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Anmeldung einzuholen. Für etwaige Fernseh- oder Radiobeiträge wird empfohlen, eine separate Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Auf der Webseite www.ferienzug-innsbruck.at wird die jeweils aktuellste Version der AGB veröffentlicht.
- 13.2. Es gilt österreichisches Recht. Gerichtsstand ist Innsbruck.